

Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Röntgenologie in der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund und Kieferheilkunde

§ 1 Name und Sitz

"Die Arbeitsgemeinschaft für Röntgenologie" ist eine Arbeitsgemeinschaft in der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) gemäß §3 Abs. 1c der DGZMK-Satzung. Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz jeweils am Ort des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die Röntgendiagnostik in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu pflegen und die wissenschaftlichen Interessen dieses Gebietes mit folgenden Zielen zu fördern:

1. Koordinierung von Forschungsvorhaben,
2. Ausbau und Koordinierung des Unterrichtes an unseren Universitäten und Hochschulen,
3. Förderung der internationalen Zusammenarbeit,
4. Bearbeitung der Probleme der Strahlenexposition und des Strahlenschutzes
5. und Intensivierung der Fortbildung, um Erkenntnisse und Forschungsergebnisse in die Praxis zu tragen.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft kann jedes ordentliche Mitglied der DGZMK werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft.

1. Als außerordentliches Mitglied können ausländische Zahnärzte und Angehörige anderer akademischer Disziplinen des In- und Auslandes aufgenommen werden. Bei Ausländern ist Voraussetzung, dass ihre Approbation bzw. ihr Diplom einer deutschen Graduierung gleichgestellt ist.
2. Zu korrespondierenden Mitgliedern können durch Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste auf dem Tätigkeitsgebiet der Arbeitsgemeinschaft erworben haben.
3. Außerordentliche und korrespondierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied der Arbeitsgemeinschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden; der Beschluss erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Modalitäten über Ehrungen und Preisverleihungen bedürfen der Zustimmung der DGZMK.

Die Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft erlischt in sinngemäßer Anwendung des § 5 der Satzung der DGZMK. Ein Antrag auf Ausschluss aus der Arbeitsgemeinschaft ist vom Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten, die hierüber entscheidet. Der Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Austritt aus der Arbeitsgemeinschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres durch Mitteilung an den 1. Vorsitzenden erfolgen.

Die Arbeitsgemeinschaft führt eine Mitgliederliste.

§ 4 Verhältnis zur DGZMK

Die Arbeitsgemeinschaft für Röntgenologie ist eine rechtlich unselbstständige Arbeitsgemeinschaft der DGZMK. Die Arbeitsgemeinschaft berichtet dem Vorstand der DGZMK einmal jährlich (im I. Quartal) durch Übersendung der Protokolle über die Mitgliederversammlung, Mitgliederliste, Ergebnis- und Verlustrechnung sowie des Jahresberichtes des Vorsitzenden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Arbeitsgemeinschaft erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben keine besonderen Mitgliedsbeiträge.

§ 6 Organe

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. der Vorstand und
3. die Arbeitsausschüsse.

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ort, Zeit und Tagesordnung müssen durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor ihrem Zusammentritt den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft schriftlich bekannt gegeben und fristgerecht per Mail versandt und auf der Website der Arbeitsgemeinschaft veröffentlicht werden. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Beschlussfassung über die vom Vorstand oder den Mitgliedern eingebrachten Anträge,
3. die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
4. die Entlastung des Vorstandes insbesondere der Schrift- und Rechnungsführung.

Anträge von Mitgliedern müssen 4 Wochen vor Veröffentlichung der Tagesordnung schriftlich begründet beim Vorstand eingebracht werden. Über die Aufnahme verspätet eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden schriftlichen Antrag an den Vorstand stellt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird durch den Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die jedem Mitglied auf Anforderung zugestellt wird.

§ 8 Vorstand der Arbeitsgemeinschaft

Der dreiköpfige Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden und Rechnungsführer und
dem Schriftführer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und geheim in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Neben der Führung der laufenden Geschäfte hat der Vorstand insbesondere folgende Aufgaben:

1. Einberufung der Mitgliederversammlung
2. Einberufung einer Arbeitssitzung oder wissenschaftlichen Tagung, die nach Möglichkeit jährlich einmal, mindestens jedes zweite Jahr stattfinden soll und auf der das Fachgebiet der Arbeitsgemeinschaft in öffentlicher Rede abgehandelt wird.
3. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss der Mitglieder gemäß § 3.
4. Bearbeitung der von den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft eingereichten Anträge und Aufstellung der Anträge an die Mitgliederversammlung.
5. Ernennung von Beauftragten des Vorstandes: Der Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder Beauftragte benennen, die für spezifische Bereiche temporär oder dauerhaft Zuständigkeiten übernehmen. Solche Aufgabenbereiche können beispielsweise die Öffentlichkeitsarbeit insbesondere den Webauftritt, die Erarbeitung von Leitlinien, die Koordination von Leitlinien-Projekten, die Verwaltung der Mitgliederdatenbank und die Koordination der Gremienarbeit (DGZMK, DIN, AK RöV, LA RöV ...) umfassen. Die Ernennung dieser Beauftragten wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben und muss für die weitere Arbeit durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden .

Über die Beschlüsse wird durch den Schriftführer eine Niederschrift angefertigt.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen, die im Einklang mit der Satzung der DGZMK stehen müssen, können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen zu Ihrer Annahme einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge hierzu, soweit sie nicht vom Vorstand gestellt werden, sind mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

§ 10 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Antrag auf Auflösung muss vom Vorstand oder mindestens der Hälfte aller Mitglieder schriftlich gestellt sein. Zur Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die DGZMK kann die Auflösung beschließen, wenn das Ausmaß der Aktivitäten dies erfordert. Im Falle der Auflösung fließt eventuell vorhandenes Vermögen nach Regelung eingegangener Verbindlichkeiten an die DGZMK.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.